

## Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich regelt in § 21:

Die wirtschaftliche Hilfe darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern.



## d. Gegenleistungen

§ 3b <sup>1</sup>Die Gemeinden können von Hilfeempfängern

Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangen, die nach Möglichkeit der Integration der Hilfeempfänger in die Gesellschaft dienen.

<sup>2</sup>In der Regel setzen sie die Gegenleistungen zusammen mit den Sozialhilfeleistungen in besonderen Vereinbarungen fest.

<sup>3</sup>Bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe berücksichtigen sie die Arbeits- und weitere Gegenleistungen angemessen.



## Kürzung von Leistungen (1/2)

§ 24 <sup>1</sup>Die Sozialhilfeleistungen sind angemessen zu kürzen, wenn

a) der Hilfesuchende

1. gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Fürsorgebehörde verstösst,
2. keine oder falsche Auskunft über seine Verhältnisse gibt,
3. die Einsichtnahme in seine Unterlagen verweigert,
4. eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt,



## Kürzung von Leistungen (2/2)

5. Leistungen zweckwidrig verwendet,
  6. die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert,
  7. ein ihm zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend macht,
- b) er schriftlich auf die Möglichkeiten der Leistungskürzung hingewiesen worden ist.

<sup>2</sup>Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen



## Einstellung von Leistungen (1/2)

§ 24a <sup>1</sup>Vom grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung von Art 12 der Bundesverfassung (BV) abgewichen werden. Die Leistungen sind ausnahmsweise ganz oder teilweise einzustellen, wenn

- a) der Hilfesuchende eine ihm zumutbare Arbeit oder die Geltendmachung eines Ersatzeinkommens verweigert,



## Einstellung von Leistungen (2/2)

- b) ihm die Leistungen deswegen gekürzt worden sind, und
- c) ihm schriftlich und unter Androhung der Leistungseinstellung eine zweite Frist zur Annahme der Arbeit beziehungsweise zur Geltendmachung des Ersatzeinkommens angesetzt worden ist.

<sup>2</sup>Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen



## Strafbestimmung

§ 48a <sup>1</sup>Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

